

Kurztitel

Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 94/1989

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

15.02.1989

Außerkrafttretensdatum

15.07.1994

Text

§ 4. (1) Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des § 3 Z 1 oder 2 nicht entspricht, dürfen bis einschließlich 30. Juni 1989 von Gewerbetreibenden verkauft werden.

(2) In unter § 2 fallenden Betriebsanlagen mit Ablauf des 30. Juni 1989 vorhandene Lagerbestände an Heizöl, das den Anforderungen des § 3 Z 1 oder 2 nicht entspricht, dürfen aufgebraucht werden.